

CH_VB 93.407 vom 30. September 1993

Bundesverwaltung, 1993-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.407

FR: CH_VB 93.407 du 30 septembre 1993

IT: CH_VB 93.407 del 30 settembre 1993

Erwägungen

E. 30

septembre 1993 zeit erneuert werden, aber eben so, dass nicht unnötigerweise bereits zu Beginn Geschirr zerschlagen wird. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, der parlamentarischen Initiative Schiesser keine Folge zu geben. Büttiker: Der Entscheid der Staatspolitischen Kommission ist im jetzigen Zeitpunkt - ich möchte unterstreichen: im jetzigen Zeitpunkt - zweifellos richtig. Auch aus der Sicht eines kleinen Kantons kann man mit dem sachlich begründeten Aufschiebungsentscheid der Kommission leben. Um einen guten Entscheid zu fällen, muss man nicht nur in der Sache richtig entscheiden, sondern auch noch im richtigen Zeitpunkt. Solange bei der anstehenden Regierungsreform keine definitiven Entscheide vorliegen, darf und soll die Diskussion um die «Kantonsklausel» nicht vorzeitig abgewürgt werden. Es ist nicht einsehbar, warum hier und heute so husch, husch, die Diskussion über die «Kantonsklausel» abgebrochen werden soll, bevor sie überhaupt richtig begonnen hat. Wer hat eigentlich Angst vor einer solchen Diskussion - und um eine solche geht es -, nachdem sich der Rauch über dem Schlachtfeld der letzten Bundesratswahl doch verzogen hat? Eines ist nämlich jetzt schon absehbar: Die Diskussion über die «Kantonsklausel» sieht je nach Kontext - ich nehme nur ein Beispiel heraus, Herr Danioth - anders aus, und es sind auch Fälle vorstellbar, wo ich mir vorbehalten, anders zu entscheiden. Bei der Regierungsreform wird z. B. auch die Zahl der Bundesräte diskutiert, und diese Diskussion um die «Kantonsklausel» sieht zwingend logisch anders aus, wenn wir schliesslich vielleicht fünf, sieben, neun oder elf Bundesräte haben. Diesen Entscheid dürfen wir heute, bei der jetzt feststehenden Zahl der Bundesräte, nicht vorwegnehmen; darum geht es mir. An diesem Beispiel kann man es zwingend logisch verifizieren. Es gibt auch noch andere Parameter im Bereich der Regierungsreform, die einen nachhaltigen Einfluss auf die «Kantonsklausel» haben. Vielleicht ist es heute auch richtig, wenn das Parlament sozusagen in eigener Sache, in der wichtigen Angelegenheit der Bundesratswahl, eine gewisse nachteilige Ueberregulierung überprüft, und zwar im Rahmen einer ganzheitlichen Regierungsreform. Um das geht es, das kann man hier nicht genug betonen. Die Erfahrungen der letzten Bundesratsersatzwahl müssten uns eigentlich bestärken, in dieser Sache integral vorwärts zu machen, diese ganze Sache integral zu überprüfen und in die Betrachtung der Regierungsreform einzubeziehen, wie es auch die Kommission vorschlägt. Deshalb möchte ich Ihnen beliebt machen, dem Antrag der Kommission zu folgen und den Antrag Danioth abzulehnen. Rhinow, Berichterstatter: Darf ich ganz kurz noch einmal unterstreichen - ich möchte das auch Herrn Danioth sagen -, dass wir in diesem Verfahren der Vorprüfung nicht an den Wortlaut der parlamentarischen Initiative Schiesser gebunden sind. Wir haben in unserem schriftlichen Bericht zum Ausdruck gebracht - ich habe das auch in meinen mündlichen Erläuterungen getan -, dass Folgegeben jetzt nur heisst, den Regelungsbedarf in dieser Sache anzuerkennen und die Kommission und damit das Parlament weiterhin am Ball bleiben zu lassen. Wir verbauen

uns also keine andere Möglichkeit, und ich darf Sie versichern, dass auch in der Staatspolitischen Kommission einige Votanten zum Ausdruck gebracht haben, dass für sie eine reine, ersatzlose Streichung nicht in Frage kommt. In diesem Sinne - glaube ich - liegt ein Missverständnis vor. Wenn wir jetzt beschliessen würden, nicht Folge zu geben, dann wäre das Thema erledigt, und wir sagten damit, dass wir in dieser Sache überhaupt nichts tun wollen. Das wäre die Konsequenz des Nichtfolgegebens.

Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission (Folge geben) Für den Antrag Danioth (keine Folge geben) 16 Stimmen 12 Stimmen #ST# 93.3260 Motion Bühler Robert Geschäftsbericht im Zweijahresrhythmus Rapport de gestion bisannuel Wortlaut der Motion vom 1. Juni 1993

Das Ratsbüro wird beauftragt, eine Vorlage für eine Verfassungsänderung auszuarbeiten, wonach nur noch alle zwei Jahre ein Geschäftsbericht zu erstellen ist. Artikel 102 Ziffer 16 der Bundesverfassung regelt, dass der Bundesrat jeweilen bei der ordentlichen Sitzung des Parlamentes, d. h. jährlich einmal, Rechenschaft (Geschäftsbericht) über seine Verrichtungen sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach aussen zu erstatten hat. Nachdem der Bundesrat seine Zielsetzungen im Vierjahresrhythmus (Legislaturplanung) darlegt, genügt es und ist sinnvoll, wenn er in der Mitte und am Ende einer Legislatur seine Berichterstattung vornimmt. Gleichzeitig bringt der Zweijahresrhythmus eine Verwaltungsentlastung.

Texte de la motion du 1er juin 1993 Le Bureau du Conseil est chargé d'élaborer une proposition de modification de la constitution selon laquelle le Conseil fédéral n'aura plus à remettre de rapport de gestion à l'Assemblée fédérale que tous les deux ans. L'article 102 chiffre 16 est. précise que le Conseil fédéral «rend compte de sa gestion à l'Assemblée fédérale à chaque session ordinaire» (soit une fois tous les ans, sous la forme d'un rapport de gestion), «lui présente un rapport sur la situation de la Confédération tant à l'intérieur qu'au-dehors...». Or, depuis que le Conseil fédéral publie tous les quatre ans un rapport sur le Programme de la législature, il suffit amplement qu'il fasse rapport à l'Assemblée tous les deux ans, soit au milieu et à la fin d'une législature. De plus, ce rythme bisannuel allégerait la tâche de l'administration.

Mitunterzeichner-Cosignataires: Bisig, Danioth, Iten Andréas, Rhyner, Roth, Schallberger, Schiesser, Seiler Bernhard (8) Bühler Robert: Artikel 102 Einleitung und Ziffer 16 der Bundesverfassung lauten: «Der Bundesrat hat innert den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Bedürfnisse und Obliegenheiten:.... 16. Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach aussen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Massregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.» Der Artikel 102 Ziffer 16 der Bundesverfassung stammt aus dem letzten Jahrhundert, das verrät schon die Formulierung. Heute ist er überholt, vor allem, weil die Bedürfnisse aus verschiedenen Gründen nicht mehr dieselben sind, die ordentliche Sitzung nicht mehr nur einmal pro Jahr stattfindet, sondern viermal für drei Wochen, und der Bericht des Bundesrates über den Zustand der Nation nicht nur im Geschäftsbericht vorgenommen wird, vielmehr in der Legislaturplanung. Der Geschäftsbericht wird ausserhalb der GPK weder vom Parlament noch von der Öffentlichkeit - den Medien - besonders wahrgenommen. Für die GPK, die zur Verbesserung der Behandlung verschiedene Anläufe genommen hat, blieb die Behandlung des Geschäftsberichtes im grossen und ganzen eine unbefriedigende Pflichtübung ohne grosse Ausbeute. Die Verwaltung empfindet die jährliche Berichterstattung zum Teil als Leerlauf, und sie geschieht oft in einer blossen Fortschreibung. Das Sekretariat der GPK und das Büro der Parlamentarischen

Verwaltungskontrolle (PVK) der GPK sind über- lastet Konzentration auf das Wesentliche ist notwendig, sonst muss personell aufgestockt werden.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative (Schiesser) Artikel 96 Absatz 1 der Bundesverfassung. Streichung der "Kantonsklausel" Initiative parlementaire (Schiesser) Abolition de la clause du canton de résidence (art. 96 al. 1er cst.) In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 07 Séance Seduta Geschäftsnummer 93.407 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 30.09.1993 - 08:00 Date Data Seite 731-734 Page Pagina Ref. No 20 023 387 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.